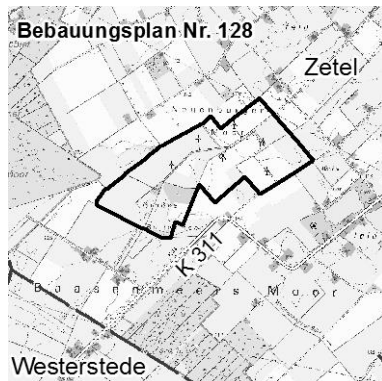


## **Bauleitplanung der Gemeinde Zetel**

### **Bebauungsplan Nr. 128 „Repowering Windpark Bullenmeersbäke“**

Der Rat der Gemeinde Zetel hat in seiner Sitzung am 09.09.2021 den Bebauungsplan Nr. 128 „Repowering Windpark Bullenmeersbäke“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht, gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in nachfolgender Skizze dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 128 „Repowering Windpark Bullenmeersbäke“, mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung, kann ab sofort gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Zetel, Zimmer 12, Ohrbült 1, 26340 Zetel, während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Verletzungen der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gegenüber der Gemeinde Zetel geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 128 „Repowering Windpark Bullenmeersbäke“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) rechtsverbindlich.

Lauxtermann  
Bürgermeister